# Satzung der Stadt Plettenberg über die Erhebung von Kostenersatz für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich hauptamtlicher Wache vom 08.05.2017

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung, § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NW S. 886) in der zurzeit geltenden Fassung. Der Rat der Stadt Plettenberg hat am 25.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Leistungen der Feuerwehr

Die Stadt Plettenberg unterhält zum Schutz der Bevölkerung bei Brandgefahren (Brandschutz), bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz), eine Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlicher Wache) nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

#### § 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 sind unentgeltlich, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Plettenberg verlangt den Ersatz der Kosten, die durch den Einsatz der Feuerwehr entstanden sind.
  - 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  - 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
  - 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen und Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  - 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  - 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

- 6. von der Eigentümerin der dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
- 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung oder Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 Satz 1 nicht möglich ist.

(3) Die Kostenersatzpflicht nach Abs. 2 tritt auch ein, wenn gegenseitige und landesweite Hilfe im Sinne von § 39 BHKG von einer anderen Feuerwehr im Stadtgebiet Plettenbergs geleistet wird.

# § 3 Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz nach § 2, der sich jeweils aus den Personalkosten, den Fahrzeug- und Gerätekosten (inklusive der Grundstücks- und Gebäudekosten) sowie den Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in den §§ 4 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach der Zahl der eingesetzten und erforderlichen Fahrzeuge, Personen und der Einsatzzeit. Abgerechnet wird nach Einsatzstunden, wobei als Mindestleistung der Satz für eine Viertelstunde erhoben wird. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet. Die Kostensätze ergeben sich aus dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

### § 4 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 aufgrund der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung. Der Einsatz endet bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 mit der Rückkehr zur Feuer- und Rettungswache bzw. dem jeweiligen Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Bei der Kalkulation der Personalkostensätze werden die Personalkosten, die in ihrer Gesamtheit unabhängig von den Einsätzen anfallen, im Verhältnis zu den Jahresarbeitsstunden berechnet.

# § 5 Fahrzeugkosten

- (1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge werden aufgrund der Einsatzzeit berechnet, in der sie von der Feuer- und Rettungswache bzw. dem jeweiligen Feuerwehrgerätehaus abwesend sind. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zur Feuer- und Rettungswache bzw. dem jeweiligen Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Bei der Kalkulation der Fahrzeugkostensätze werden diejenigen Fahrzeugkosten, die in ihrer Höhe von der Anzahl und Dauer der Einsätze abhängig sind (zum Beispiel Schaummittelkosten) im Verhältnis zu der Anzahl der konkreten jährlichen Einsatzstunden berechnet. Diejenigen Fahrzeugkosten hingegen, die unabhängig von der Anzahl der Einsätze anfallen (Vorhaltekosten, z.B. Anschaffungskosten) werden im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet.
- (3) In dem Kostenersatz für den Einsatz eines Fahrzeuges ist die Benutzung der im Fahrzeug mitgeführten Ausstattung und Geräte enthalten.

### § 6 Sachkosten

Für den Verbrauch von Material (z.B. Ölbindemittel) und für die notwendige Abfallentsorgung werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

# § 7 Inanspruchnahme von Hilfsorganisationen

Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 Hilfsorganisationen beauftragen. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht. Sofern der Einsatz der Hilfsorganisationen für erforderlich gehalten werden durfte, sind deren geltend gemachte Einsatzkosten in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten zu ersetzen.

### § 8 Entgelte

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 27 BHKG und für über den gesetzlich genannten Aufgabenbereich hinausgehende Leistungen (freiwillige Leistungen) können Entgelte erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den Kostensätzen dieser Satzung (einschl. anliegendem Kostenverzeichnis).
- (3) Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen besteht nicht. Sie können nur erbracht werden, wenn dadurch die der Feuerwehr obliegenden Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt werden. Der Leiter der Feuerwehr entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister oder dem Fachgebietsleiter 32 nach pflichtgemäßem Ermessen, ob, wann und in welchem Umfang freiwillige Leistungen erbracht werden.

# § 9 Kostenersatzpflichtige

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

### § 10 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung des kostenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabeder Kostenersatzforderung mittels Leistungsbescheid fällig.
- (2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Plettenberg über die Erhebung von Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr vom 09.09.1998 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 14.12.2011 außer Kraft.

### Kostenverzeichnis als Anlage zur Satzung der Stadt Plettenberg über die Erhebung von Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr

#### (Kostennummer, Bezeichnung, Kosten)

<ol> <li>Personaleinsatz je Stunde</li> <li>1.1 je Beamtin/Beamter des mittleren Dienstes</li> <li>1.2 je Beamtin/Beamter des gehobenen Dienstes</li> <li>1.3 je ehrenamtl. Angehörigen der Feuerwehr</li> <li>1.4 je ehrenamtl. Angehörigen der Feuerwehr für Brandsicherheitswachen (zu 1.4: bei Nichteinhaltung der Meldefrist von 4 Wochen vor Beginn der welche eine Brandsicherheitswache angeordnet wird: zzgl. 50 v.H. der je densätze nach 1.4)</li> </ol>	Veranstaltung, für
1.5 Anordnung einer Brandsicherheitswache (Pauschalbetrag)	24,00 Euro
2. Fahrzeugeinsatz je Stunde 2.1 Drehleiterfahrzeug (DL(A) K 23-12) 2.2 Tanklöschfahrzeuge (TLF 16/25, TLF 3000) 2.3 Löschfahrzeug (LF 8/6) 2.4 Löschfahrzeug (LF 16/12) 2.5 Löschfahrzeug (LF 20/16) 2.6 Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF) 2.7 Gerätewagen Logistik (GW-L) 2.8 Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) 2.9 Rüstwagen (RW) 2.10 Einsatzleitwagen (ELW) 2.11 Mannschaftstransportwagen (MTW) 2.12 Boot und Anhänger 2.13 Kommandowagen (Kdow) 2.14 Kleineinsatzfahrzeug (KEF)	105,00 Euro 67,50 Euro 68,50 Euro 50,90 Euro 42,50 Euro 78,00 Euro 35,00 Euro 45,00 Euro 26,35 Euro 28,20 Euro 63,50 Euro 35,50 Euro 35,50 Euro
3. Einsatzanforderung (bei zwischenzeitlicher Gefahrenabwendung) Pauschalbetrag	99,46 Euro

# 4. Fehleinsatz einer Brandmeldeanlage (nicht bestimmungsgemäße oder missbräuchliche Auslösung)

Pauschalbetrag 479,92 Euro